

## DIM / Motion der FDP-Fraktion

*Antrag der Regierung vom 18. Mai 2004*

### **Nichteintreten.**

*Begründung:* Unter Hinweis auf eine Regelung im Kanton Genf verlangt die Motion, das Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) dahingehend zu ändern, dass Personen aus dem Asylbereich, auf deren Gesuch nicht eingetreten oder deren Gesuch abgewiesen wurde und die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen oder sich der Wegweisung entziehen, keine Sozialhilfeleistungen mehr erhalten. Angesprochen sind auch andere illegal anwesende Personen. Es geht damit um folgende Personengruppen:

- Asylsuchende mit einem Nichteintretensentscheid;
- abgewiesene Asylsuchende;
- "Sanspapiers" (andere illegal anwesende Personen).

Asylsuchende mit einem Nichteintretensentscheid: Seit dem 1. April 2004 werden Personen, die ein offensichtlich unbegründetes Asylgesuch stellen, vom Sozialhilfesystem des Asylbereichs, das vom Bund finanziert wird, ausgeschlossen. Sie erhalten vom Bundesamt für Flüchtlinge einen Nichteintretensentscheid mit einer entsprechenden Wegweisung aus der Schweiz und gelten ab Rechtskraft des Nichteintretensentscheids als ausländische Personen mit unbefugtem Aufenthalt. Die Betroffenen sind für sich und ihren Aufenthalt bis zur Ausreise selber verantwortlich. Welche Auswirkungen die Systemänderung haben wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch völlig unklar. Im Vernehmlassungsverfahren zu den für diese Systemänderung notwendig gewordenen Anpassungen von drei Verordnungen im Asyl- und Ausländerrecht hatte die Regierung jedenfalls ihre grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht.

Abgewiesene Asylsuchende: Für Asylsuchende, deren Gesuch rechtsgültig abgewiesen wurde und die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen, vergütet der Bund die Kosten vom Tag der Gesuchseinreichung an bis längstens zum Tag, an dem die Wegweisung zu vollziehen ist. Für den Vollzug der Ausreise sind die kantonalen Fremdenpolizeibehörden zuständig. Eine Ersatzpflicht des Bundes besteht auch für die Dauer des Vollzugs, sofern das Ausländeramt dokumentieren kann, dass es sich aktiv um die Ausreise kümmert. Dies ist im Kanton St.Gallen durch die konsequente Vollzugspraxis der Fall. Entzieht sich ein abgewiesener Asylsuchender durch Untertauchen dem Vollzug durch die Ausländerbehörde, wird er beim Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) abgemeldet und verliert den Anspruch auf Sozialhilfe. Taucht er wieder auf, erfolgt eine erneute Anmeldung beim BFF durch das Ausländeramt, worauf der Betroffene bis zur Ausschaffung oder Ausreise wieder durch den Bund unterstützt wird.

"Sanspapiers": Die illegal anwesenden "Sanspapiers" schliesslich sind grossmehrheitlich in nicht legalisierten Arbeitsprozessen integriert, und die Frage der Sozialhilfe wird erst dann aktuell, wenn sie ohne Arbeit oder krank sind. Der in der Motion angeführte Erlass des Kantons Genf (arrêté du Conseil d'Etat relatif à l'aide financière aux étrangers non titulaires d'une autorisation de séjour régulière) regelt die finanzielle Hilfe für diese Personen ohne gültige Aufenthaltsbewilligung. Für sämtliche sich in der Schweiz (legal oder illegal) aufhaltenden Personen ist Art. 12 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) zu beachten, wonach jede Person, die nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, Anspruch auf Hilfe und Betreuung hat und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. Wie jedes andere Grundrecht auch kann dieses unter Umständen eingeschränkt, darf aber auf keinen Fall seines Kerngehalts beraubt werden. Die Sozialhilfe für die genannten Personen gänzlich zu streichen, stünde demnach im Widerspruch zur Bundesverfassung. Weiter ist auch das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (SR 851.1; abgekürzt ZUG) zu

beachten. Nach Art. 21 ZUG ist bei Ausländerinnen und Ausländern, die sich in der Schweiz aufhalten, aber keinen Wohnsitz begründen und sofortiger Nothilfe bedürfen, der Aufenthaltskanton zuständig. Dieser Pflicht kann sich der Kanton nicht durch ein kantonales Gesetz entledigen, da das Bundesrecht Vorrang hat und Art. 12 BV zu beachten ist.

Für alle Personengruppen, die in der Motion angesprochen sind, liegt die Sozialhilfe-Zuständigkeit grundsätzlich bei den Kantonen, wobei der Bund bei einzelnen Gruppen Kostenersatz leistet. Nach kantonalem Sozialhilfegesetz liegt die Zuständigkeit für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen ausschliesslich bei den politischen Gemeinden. Dabei richten sich Zuständigkeit, Unterstützungswohnsitz und Verfahren nach dem ZUG. Die von der FDP-Fraktion vorgeschlagene Änderung würde die Kostenerstattungspflicht für abgewiesene Asylsuchende durch den Bund nichtig machen, gleichzeitig bliebe aber die Pflicht der Gemeinden, Notfallhilfe zu leisten, bestehen. Die Bestimmungen des ZUG kämen zum Tragen, wonach die jeweilige Aufenthaltsgemeinde die Existenzsicherung gemäss BV garantieren muss. Die Kosten gingen voll zu Lasten der betroffenen Gemeinde.

Vorliegend ist der Vollzug der Ausschaffung Ansatzpunkt der Problemlösung. Allerdings müssen die vollzugsflankierenden Bereiche unterstützend wirken. Im Interesse des Vollzugs ist es wichtig, dass abgewiesene Asylsuchende nicht in die Illegalität abgetrieben werden, was mit der verlangten Massnahme aber gefördert würde.